



3. Dezember 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
11.110 - III/2016 I C 3
bei Antwort bitte angeben

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Seifert-Kellers, Beate
I C 3
Telefon (0211) 4972 - 2843
Fax (0211) 4972 - 1206

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 3. Quartal des Haushalts-
jahres 2016**

Fragen aus der 111. HFA-Sitzung vom 24.11.2016

**113. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW am 08.12.2016**

In der 111. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 24.11.2016 war hinsichtlich der Kategorie der Mehrausgabe für Soforthilfen zur Milderung von Notständen an durch Elementarereignisse Geschädigte bei Kapitel 03 020 Titel 681 00 eine Diskussion entstanden.

Diskussionsgegenstand war, ob es sich bei der Mehrausgabe um eine überplanmäßige oder eine außerplanmäßige Ausgabe handle.

In der Vorlage vom 31.08.2016 zur 100. HFA-Sitzung, TOP 13 wurde die entsprechende Mehrausgabe als überplanmäßige Ausgabe bezeichnet (Vorlage 16/4192), die Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 3. Quartal des Haushaltsjahres 2016 bezeichnete die Überschreitung als außerplanmäßig (Vorlage 16/4447).

Der Abgeordnete Herr Dr. Optendrenk bat um schriftliche Stellungnahme.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Hierzu wird folgendes erläutert:

Am 14.06.2016 beschloss die Landesregierung die Gewährung von Soforthilfen zur Milderung von Notständen infolge von Starkregenereignissen zwischen dem 31. Mai - 8. Juni 2016.

Hierfür wurden zunächst die im Haushalt 2016 im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung bei Kapitel 20 020 Titel 971 10 (Unvorhergesehenes) i.H.v. 500.000 Euro etatisierten Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel konnte jedoch nicht aus dieser Haushaltsstelle erfolgen. Nach dem Haushaltsvermerk zu Kapitel 20 020 Titel 971 10 sind die Ausgaben bei derjenigen Haushaltsstelle zu buchen, bei der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.

Mithin bedurfte es für die Zahlbarmachung der Soforthilfen zur Milderung von Notständen an durch Elementarereignisse Geschädigte einer außerplanmäßigen Haushaltsstelle, welche bei Kapitel 03 020 Titel 681 00 eingerichtet wurde.

Am 07.07.2016 wurden bei der neu eingerichteten Haushaltsstelle weitere Mittel in Höhe von 5.000.000 Euro im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe bereitgestellt. Auf die Vorlage 16/4447 vom 11.11.2016 wird verwiesen.

Nach 1.1 VW zu § 37 LHO ist eine Ausgabe überplanmäßig, wenn der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereise, der Vorgriffe, der deckungsfähigen Ausgaben und der dem Ansatz durch Haushaltsvermerk zugeflossenen zweckgebundenen Mehreinnahmen überschritten wird.

Im Zeitpunkt der Einwilligung wurde die Mehrausgabe als überplanmäßig kategorisiert, da für die Kategorisierung auf das Vorhandensein des Titels im Einzelplan 03 abgestellt worden war.

Nach internen Abstimmungsgesprächen in Zusammenhang mit der Erstellung der Kabinetttvorlage zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 3. Quartal 2016 wurde die Mehrausgabe als außerplanmäßige Ausgabe kategorisiert.

Nach Ziffer 1.2 VW zu 37 LHO ist eine Ausgabe außerplanmäßig, wenn der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung und keinen Ansatz enthält und wenn auch kein Ausgabereise hierfür gebildet worden ist.

Entsprechend Ziffer 1.2 WW zu § 37 LHO handelte es sich im Zeitpunkt der Einwilligung um eine außerplanmäßige Ausgabe, da der Haushaltsplan 2016 im Zeitpunkt der Einwilligung weder eine Zweckbestimmung noch einen Ansatz für den vorgesehenen Zweck enthielt. Der Titel 681 00 im Kapitel 03 020 wurde außerplanmäßig im Haushaltsvollzug eingerichtet. Auch wenn im Zeitpunkt der Einwilligung in die Mehrausgabe von 5.000.000 Euro der Titel bereits eingerichtet worden war, bleibt es eine im Haushaltsvollzug neu eingerichtete Haushaltsstelle, die im vom Parlament beschlossenen Haushaltsplan 2016 nicht enthalten war.

Abgesehen von der Kategorisierung als überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe, d.h. ob eine Haushaltsstelle bisher im Haushaltsplan vorhanden oder im Haushaltsvollzug eingerichtet worden ist, sind die sachlichen Voraussetzungen für überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben identisch. Zu den sachlichen Voraussetzungen wird auf die Vorlage des Finanzministeriums vom 31. August 2016 (Drs. 16/4192) verwiesen.



Dr. Norbert Walter-Borjans